

BDP-Position zur Ausgestaltung des Patentschutzes in der Pflanzenzüchtung

BDP fordert Änderung der europäischen Biopatentrichtlinie 98/44/EG

Pflanzenzüchtung und neue, innovative Pflanzensorten bilden die essentielle Grundlage zur Sicherung der Ernährung einer wachsenden Weltbevölkerung unter sich wandelnden klimatischen Verhältnissen. Die deutsche Pflanzenzüchtungsbranche ist mit ihren über hundert vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen sehr innovativ. Sie stellt sicher, dass eine große Vielfalt von Sorten als Grundlage für eine wettbewerbsfähige Landwirtschaft angeboten werden kann.

Pflanzenzüchtung ist zeit- und kostenaufwändig. Das Züchtungsprodukt Saatgut ist selbstreplizierend und leicht kopierbar. Effektiver Schutz geistigen Eigentums ist daher für eine Refinanzierung der Pflanzenzüchtung unverzichtbar.

Pflanzenzüchtung beruht auf der Schaffung immer wieder neuer Kombinationen genetischer Bausteine, um die jeweils besten Eigenschaften von Pflanzen zu verbinden und so neue, innovative und bessere Sorten zu entwickeln. Grundlage dieser Rekombination von natürlichen Eigenschaften ist die Kreuzung zweier Pflanzen. Züchter müssen deshalb auf den Vorleistungen anderer Züchter aufbauen können und Zugang zu Pflanzen und somit zu genetischer Vielfalt haben.

Es existiert daher ein Spannungsverhältnis zwischen Schutz und Zugang zu genetischem Material, welches ein effektives und ausgewogenes Schutzsystem unerlässlich macht. Ein solch effektives und ausgewogenes System ist im bestehenden Sortenschutz zu finden:

- Der Sortenschutz ist das primäre Schutzrecht für Pflanzensorten.
- Der im Sortenschutz verankerte Züchtungsvorbehalt erlaubt die Züchtung mit geschützten Pflanzensorten inkl. einer grundsätzlich freien Vermarktung der auf diese Weise neu gezüchteten Pflanzensorten und ist damit Motor des Züchtungsfortschritts.

Die Grundprinzipien des Sortenschutzes sind zu bewahren und dürfen nicht unterlaufen werden.

Für technische Erfindungen der Züchtung und der Molekularbiologie steht der Sortenschutz allerdings nicht zur Verfügung. Für diese zunehmend bedeutsamer werdenden technischen Erfindungen ist ein angemessener Schutz durch das Patentrecht notwendig. Der Patentschutz ist allerdings restriktiver als der Sortenschutz:

- Ein Patent ist ein Schutzrecht für technische Erfindungen.
- Der Patentschutz kennt keinen Züchtungsvorbehalt. Pflanzensorten, die eine patentierte Eigenschaft enthalten oder durch ein patentiertes Verfahren hergestellt wurden, dürfen nicht ohne Zustimmung des Patentinhabers vertrieben werden.
- Die freie Nutzung patentgeschützten Zuchtmaterials, z.B. Pflanzen, zu Züchtungszwecken ist in den meisten Ländern nicht sicher geklärt.

Um für Innovationen in der modernen Pflanzenzüchtung ein optimal abgestimmtes Schutzrechtssystem zu schaffen, muss die Schnittstelle zwischen Sorten- und Patentschutz klar und ausgewogen definiert sein.

Der Gesetzgeber hat dies im Grundsatz erkannt. Die Regelungen der so genannten europäischen Biopatentrichtlinie 1998/44/EG und des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zeigen vielfältige Ansätze, die die Patentierung biologischen Materials und das Verhältnis von Sorten- und Patentschutz regeln sollen.

Die Anpassung des Patentrechts durch die Biopatentrichtlinie erfolgte allerdings im Wesentlichen bezogen auf eindeutig technische, insbesondere gentechnologische Verfahren (siehe Erwägungsgrund 2 der Biopatentrichtlinie). In letzter Zeit werden auf Grund neuer Verfahren zur präzisen Beschreibung der in der Natur vorhandenen genetischen Eigenschaften bis hin zur Sequenzierung ganzer Genome jedoch zunehmend Patente auch für natürliche genetische Eigenschaften beantragt und erteilt.

Diese Erteilungspraxis eröffnet Konfliktpotential und birgt die Gefahr der Aushöhlung der Grundsätze des Sortenschutzes, insbesondere des Zugangs zu Pflanzen und damit zu genetischer Variabilität. Diese Entwicklung droht den Züchtungsfortschritt zu verlangsamen, die genetische Vielfalt zu verringern und Abhängigkeiten von Lizenzgebern zu erhöhen. Um diese Problematik zu verringern bietet sich die Schulung von Patentprüfern auf den Gebieten der Pflanzenzüchtung und Pflanzenforschung an; ist nach Ansicht des BDP aber keine ausreichende Maßnahme zur Lösung der Gesamtproblematik.

Es muss gewährleistet sein, dass der Zugang zu genetischer Vielfalt für Züchtung nicht nur formalrechtlich, sondern auch praktisch, d.h. rechtssicher und ohne ökonomisch abschreckende Hürden, möglich ist. Zudem muss die Innovationsgeschwindigkeit in der Pflanzenzüchtung weiterhin zunehmen. Der Anstieg der Kosten, die mit der Erteilung, Durchsetzung, Abwehr, mit Schutzrechtsrecherchen, Freedom to Operate Analysen sowie der Lizenzierung von Patenten verbunden sind (Transaktionskosten), muss auf möglichst niedrigem Niveau gehalten werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Unternehmen ausreichend in neue Innovationen investieren können. Die Etablierung von Standardlizenzmodellen sowie die Bildung von Patentpools stellen keine ausreichenden Maßnahmen dar.

Nach Auffassung des BDP muss eine **Änderung der europäischen Biopatentrichtlinie** erfolgen, um ein ausgewogenes und innovationsfreundliches Schutzrechtssystem in der Pflanzenzüchtung zu gewährleisten. Der BDP fordert daher:

- 1) Biologisches Material, das nicht mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder technisch hergestellt worden ist, darf nicht patentiert werden. Die Begriffe „technische Isolierung“ und „technische Herstellung“ in der Biopatentrichtlinie müssen präzisiert werden.**
- 2) Die Kombination von biologischen Kreuzungs- und technischen Selektionsschritten darf keinen Anspruch auf ein Herstellungsverfahren begründen, das die Produkte des Verfahrens mit umfasst.**
- 3) Die Wirkung von Erzeugnispatenten darf sich nicht auf biologisches Material erstrecken, das durch ein „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ hergestellt wurde.**
- 4) Die Patentierung einzelner genetischer Eigenschaften darf nicht zur Ausweitung des Patentschutzes auf die gesamte Pflanze und damit deren gesamter Genetik führen. Die Biopatentrichtlinie sollte daher um eine dem deutschen Patentgesetz entsprechende erweiterte Forschungsausnahme (Züchtungsausnahme) ergänzt werden.**

Bonn, den 29.06.2010

Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V.

Ansprechpartner:

Dr. Petra Jorasch (pjorasch@bdp-online.de)

Christoph Herrlinger (cherrlinger@bdp-online.de)

Anlage:

Erläuterungen der BDP-Forderungen zur BDP-Position zur Ausgestaltung des Patentschutzes in der Pflanzenzüchtung

Die Forderungen des BDP zur Änderung der Biopatentrichtlinie bauen aufeinander auf. Sie sind als Teil eines ganzheitlichen Lösungsansatzes konzipiert. Eine isolierte Betrachtung einzelner Forderungen ist nicht zulässig.

1. BDP-Forderung:

Biologisches Material, das nicht mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder technisch hergestellt worden ist, darf nicht patentiert werden. Die Begriffe „technische Isolierung“ und „technische Herstellung“ in der Biopatentrichtlinie müssen präzisiert werden.

Bereits bei der Ausarbeitung der Biopatentrichtlinie sah der Gesetzgeber das Problem, Erfindungen von nicht patentfähigen Entdeckungen abgrenzen zu müssen. Hierzu wurde Artikel 3 der Biopatentrichtlinie formuliert, nach dem biologisches Material auch dann Gegenstand einer Erfindung sein kann, wenn es in der Natur schon vorhanden war, jedoch nur, wenn es mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird. Entscheidend für das Vorliegen einer Erfindung ist also das Isolieren und Herstellen mit Hilfe eines technischen Verfahrens.

Es muss klargestellt werden, dass eine technische Isolierung biologischen Materials nur dann vorliegt, wenn das biologische Material mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus dem ursprünglichen genetischen Kontext herausgelöst wird. Eine Kreuzung ist weder eine **technische Isolierung** biologischen Materials aus seinem natürlichen genetischen Kontext noch eine **technische Herstellung** biologischen Materials. Die Herstellung von Pflanzen durch Kreuzung kann daher keine Patentierbarkeit begründen. Dies gilt ebenso für alle anderen biologischen Herstellungs- und Vermehrungsverfahren von Pflanzen.

2. BDP-Forderung:

Die Kombination von biologischen Kreuzungs- und technischen Selektionsschritten darf keinen Anspruch auf ein Herstellungsverfahren begründen, das die Produkte des Verfahrens mit umfasst.

Ein konventionelles Züchtungsverfahren von Pflanzen umfasst die Schritte:

1. Selektion von Eltern
2. Kreuzung der selektierten Eltern
3. Selektion von Nachkommen
4. Vermehrung dieser selektierten Nachkommen

Die Schritte 1 und 3 können Arbeitsverfahren im Sinne des Patentrechts darstellen. Hierbei wird kein Erzeugnis hergestellt. Stattdessen werden bereits vorhandene Pflanzen anhand von bestimmten Kriterien (Phänotyp oder molekulare Marker) ausgewählt. Solche Arbeitsverfahren sind für sich gesehen prinzipiell patentfähig, gewähren aber keinen Anspruch auf biologisches Material.

Bei den Schritten 2 und 4 entsteht ein Erzeugnis. Da die Schritte 2 und 4 allerdings Kreuzungs- bzw. Vermehrungsschritte darstellen, die als biologische Verfahren von der Patentierbarkeit ausgenommen sind, können diese Verfahrensschritte keinen Anspruch auf ein Herstellungsverfahren und damit auf das erzeugte Produkt begründen.

Die Kombination von technischen Selektionsschritten (Arbeitsverfahren, kein Anspruch auf biologisches Material) und Kreuzungs- bzw. Vermehrungsschritten (nicht patentfähig, daher auch kein Anspruch auf biologisches Material) darf im Ergebnis ebenfalls nicht zu einem Anspruch auf biologisches Material führen.

Daher muss die Patentierung einer solchen Kombination als Herstellungsverfahren ausgeschlossen werden, denn hier wäre biologisches Material als Erzeugnis des Verfahrens vom Patent miterfasst.

3. BDP-Forderung:

Die Wirkung von Erzeugnispatenten darf sich nicht auf biologisches Material erstrecken, das durch ein „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ hergestellt wurde.

Erzeugnispatente bewirken, dass biologisches Material unabhängig vom verwendeten Herstellungsverfahren geschützt ist. Dieser so genannte absolute Stoffschutz umfasst sämtliches biologisches Material mit der patentierten Eigenschaft. Wenn biologisches Material auf mehreren Wegen hergestellt werden kann, z.B.

1. durch ein technisches Verfahren und
2. durch das Auffinden einer natürlichen Mutation und/oder
3. durch Kreuzung mit biologischem Material, das in der Natur bereits vorhanden war

dann darf sich die Wirkung nicht auf solches biologisches Material erstrecken, das durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren hergestellt wurde. Andernfalls entstünde ein Widerspruch zu Art. 3 Biopatentrichtlinie, nach dem biologisches Material prinzipiell nur dann als eigenständige patentfähige Erfindung betrachtet werden kann, wenn es mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wurde.

4. BDP-Forderung:

Die Patentierung einzelner genetischer Eigenschaften darf nicht zur Ausweitung des Patentschutzes auf die gesamte Pflanze und damit deren gesamter Genetik führen. Die Biopatentrichtlinie sollte daher um eine dem deutschen Patentgesetz entsprechende erweiterte Forschungsausnahme (Züchtungsausnahme) ergänzt werden.

Gene entfalten ihre Funktion/Wirkung erst in einer lebenden Zelle/in einem lebenden Organismus. Sie sind damit nur in einem Organismus wirtschaftlich nutzbar. Die Beanspruchung einzelner Gene als Stoff führt somit indirekt immer auch zu einer Beanspruchung der Zelle/des Organismus, in dem das Gen seine Wirkung entfaltet.

Die weitere Verwendung eines solchen Organismus zur Züchtung ist somit eingeschränkt. Dies hat der deutsche Gesetzgeber erkannt und die sogenannte Züchtungsausnahme als Präzisierung der Forschungsausnahme in das deutsche Patentgesetz eingeführt. Damit ist die Züchtung mit Pflanzen, die eine patentgeschützte Eigenschaft enthalten, erlaubt. Ist die patentgeschützte Eigenschaft in der neu gezüchteten Sorte noch enthalten, muss für deren Vermarktung eine Lizenz erworben werden. Frankreich und die Schweiz haben eine ähnliche Regelung in ihre Patentgesetze aufgenommen. Europaweit existiert eine solche Regelung allerdings nicht. Die Biopatentrichtlinie sollte daher um eine dem deutschen Patentgesetz entsprechende Regelung erweitert werden.